2023/2514

15.11.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2514 DER KOMMISSION

vom 7. September 2023

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates in Bezug auf die Gebiete Finnlands im Unionsinformationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union ([1]), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 enthält ein Verzeichnis der Gebiete des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen („INLB-Gebiete“) der einzelnen Mitgliedstaaten.

(2) Gemäß diesem Anhang ist Finnland in 4 Gebiete unterteilt. Finnland hat beantragt, die Gebiete Pohjanmaa, Sisä- und Pohjois-Suomi für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 zu einem einzigen INLB-Gebiet zusammenzufassen. Das derzeitige INLB-Gebiet Etelä-Suomi bliebe unverändert. Finnland begründete diesen Antrag damit, dass die Gebiete seit dem Beitritt Finnlands zur Union im Jahr 1995 unverändert geblieben seien, während ein Strukturwandel in der Landwirtschaft stattgefunden hat und die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe gesunken ist. Durch diese Zusammenfassung würden die INLB-Gebiete an die Gebietsdefinition angepasst, die den im Land geltenden Subventionsgebieten entspricht. Folglich wird die Anzahl der INLB-Gebiete zwei betragen, wobei die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in jedem der beiden Teile des INLB-Erhebungsbereichs in Finnland ungefähr gleich groß ist.

(3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Damit genügend Zeit für die Anpassung der Datenerhebung für das neue finnische Gebiet bleibt, sollte das aktualisierte Verzeichnis der INLB-Gebiete gemäß dieser Verordnung ab dem Rechnungsjahr 2024 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2024.

([1]) ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 erhält das Verzeichnis der INLB-Gebiete betreffend Finnland folgende Fassung:

„*Finnland*

1. Etelä-Suomi

2. Pohjanmaa, Sisä- and Pohjois-Suomi“.